

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 640/16/2006/B

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 06.04.2006, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim, verfügt werden.

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d) der STVO, BGBI.-Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

- 1) Für die Enzianstraße, beginnend bei den Einfahrten im Bereich des Hauses „Dorfstraße 91“ und im Bereich des Hauses „Enzianstraße 17“, wird die Zonenbeschränkung (§ 52, 13b) STVO), verfügt.
Bei den Ausfahrten im Bereich des Hauses „Dorfstraße 91“ und im Bereich des Hauses „Enzianstraße 17“, wird diese Zonenbeschränkung mit dem Vorschriftszeichen nach § 52, 11b) STVO., wieder aufgehoben.
- 2.) Für den Schneerosenweg, bei der Einfahrt im Bereich des Hauses „Dorfstraße 72“, wird die Zonenbeschränkung (§ 52, 11a) STVO.) „Halten und Parken verboten“ (§ 52, 13b) STVO.), verfügt.
Bei der Ausfahrt aus dem Schneerosenweg, im Bereich des Hauses „Dorfstraße 72“, wird diese Zonenbeschränkung mit dem Vorschriftszeichen nach § 52, 11b) STVO, wieder aufgehoben.
- 3.) Für die Badstraße, beginnend bei der Einfahrt an der Westseite der Therme St. Kathrein, wird für die gesamten dahinter liegenden Straßenzüge die Zonenbeschränkung (52, 11a) STVO.) „Halten und Parken verboten“ (§ 52, 13b STVO), verfügt.
Bei der Ausfahrt der Badstraße, an der Westseite der Therme St. Kathrein, wird diese Zonenbeschränkung mit dem Vorschriftszeichen nach § 52, 11b) STVO, wieder aufgehoben.
- 4.) Für die Thermenstraße wird bei den Einfahrten im Bereich des Sporthauses Gruber, Dorfstraße 47, und im Bereich des Hauses Zentral, Dorfstraße 63, die Zonenbeschränkung (§ 52, 11a) STVO.) „Halten und Parken verboten“ (§ 52, 13b STVO), verfügt.
Bei den Ausfahrten aus der Thermenstraße, im Bereich des Sporthauses Gruber, Dorfstraße 47, und im Bereich des Hauses Zentral, Dorfstraße 63, wird diese Zonenbeschränkung mit dem Vorschriftszeichen nach § 52, 11b) STVO, wieder aufgehoben.

- a) Für die Thermenstraße (westliche bzw. linke Straßenseite) wird im Bereich der Therme „St. Kathrein“, Dorfstraße 47, beginnend von der BStr. 88 bis zum Sportgeschäft Gruber ein „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Pfeil auf beide Seiten zeigend mit 40m“, verfügt. Die Verbotstafel gemäß § 52, 13b STVO 1960 ist samt Zusatztafel zur Fahrbahn zeigend aufzustellen.
- b) Für den östlichen Bereich der Thermenstraße, beginnend von der Einfahrt der B88 bis zur Bank für Kärnten und Steiermark, Thermenstraßen 21, wird auf einer Länge von 25 Meter eine Kurzparkzone mit einer Parkbeschränkung von 07.30 bis 18.00 Uhr und der erlaubten Parkdauer von 45 Minuten, verfügt.
Die Kurzparkzone ist nach § 52, 13d STVO. 1960 „Kurzparkzone“ und mit der Zusatztafel „45 Minuten – von 07.30 bis 18.00 Uhr – Parkscheiben verwenden“, zu bezeichnen. Die Bodenmarkierung (blaue Umrandung) ist anzubringen.
- c) Für die Thermenstraße, ab dem Haus „Thermenstraße 2, Bank für Kärnten und Steiermark“ und ab dem „Haus Central“, Dorfstraße 63, wird für den gesamten Straßenzug die Zonenbeschränkung nach § 52, 11a STVO. 1960, verfügt.
Auf der westlichen Straßenseite – gegenüber dem Haus „Thermenstraße 4“ (Loystubn), ist in Fahrtrichtung Norden aus Gründen der besseren Sichtbarmachung ein weiteres Vorschriftenzeichen „Zonenbeschränkung“ anzubringen.

5.)

- a) Das Parken auf den Parz.-Nr. .298 und .169/3 der KG Kleinkirchheim, und zwar von der Einfahrt zum Raiffeisenbank-Parkplatz bis zur Einfahrt zum Haus Kärnten, Dorfstraße 46, wird täglich von 07.30 bis 18.00 Uhr auf eine Stunde beschränkt.
- b) Zum Nachweis der Beachtung der in Pkt.5)a) bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18.00 und 07.30 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 07.30 Uhr einzustellen.
- c) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen, oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.
- d) Für einspurige Fahrzeuge gilt die im Pkt.5)a) festgelegte Beschränkung ebenfalls; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen.
- e) Die Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 der STVO 1960 genau zu beachten.

- f) Die Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13d) und e) wie „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „60 Minuten – von 07.30 bis 18.00 Uhr, Parkscheiben verwenden“ und durch Bodenmarkierungen „blaue Umrandungen hinreichend erkennbar zu machen.

§ 2

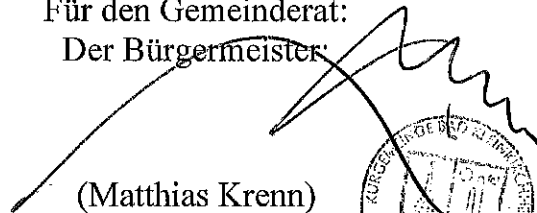
Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.1992, Zahl: 144/1992/J/L außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 (3) STVO. 1960 mit Geldstrafen bis zu € 727,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Bad Kleinkirchheim, 06.04.2006

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Matthias Krenn)



Angeschlagen am: 18.04.2006

Abgenommen am: 04.05.2006

Die Verkehrszeichen wurden bereits aufgestellt.